

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis • Postfach 1464 • 74819 Mosbach

Gemeindeverwaltungsverband
Hardheim-Walldürn
Friedrich-Ebert-Straße 11

74731 Walldürn

29.09.2022

**Flächennutzungsplan 2030 - 1. Änderung zum Bebauungsplan "Hafengrube"
22952068**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen



Öffnungszeiten

Mo. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE22 6745 0048 0003 0065 09
BIC SOLADES1MOS

Volksbank Mosbach
IBAN DE68 6746 0041 0000 2500 07
BIC GENODE61MOS

Fachdienst Baurecht

Bearbeitung:
- ab Ziff. 3.:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

1. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine grundsätzlichen planungsrechtlichen Bedenken.
2. Der Flächennutzungsplan (FNP) wird im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan fortgeschrieben. Er bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.

3. *Umweltprüfung/Umweltbericht*

Zu der vorgesehenen FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Dieser soll laut Nr. 6.1 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung im Zuge des weiteren Verfahrens erstellt und vorgelegt werden.

Da es sich faktisch um ein Parallelverfahren zu dem Bebauungsplan "Hafengrube" der Gemeinde Hardheim handelt, kann hierzu im Grundsatz auf die im dortigen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse zurückgegriffen werden.

Es werden daher darüber hinaus keine erhöhten Anforderungen zum Detaillierungsgrad und zum Untersuchungsumfang der Umweltprüfung gestellt.

Zu etwaigen weiteren Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden verwiesen.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen abgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

4. *Klimaschutz*

Klimaschutz und Klimaanpassung sind gemäß § 1a Abs. 5 BauGB sowie aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg in der Begründung zu Bauleitplänen wegen ihrer Abwägungsrelevanz zu thematisieren.

In dem Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird in Nr. 6.3 auf den Aspekt der Konversionsflächen-Thematik und die im betreffenden Bebauungsplanverfahren vorgesehenen Festlegungen hierzu verwiesen.

Dies kann in vorliegenden Fall mit Blick auf die geplante FNP-Änderung so mitgetragen werden.

Wir gehen zudem davon aus, dass der Umweltbericht die Klimaschutzbelange in ergänzender Weise aufgreift.

Stellungnahme der Fachdienste als Träger öffentlicher Belange

Untere Naturschutzbehörde

Bearbeitung:
Telefon:



1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der planerischen Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betr. artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar.

Nach aktueller Rechtslage ist es dazu für die FNP-Ebene ausreichend, eine überschlägige Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange zu erstellen, die eine grundsätzliche Beurteilung zulässt.

In Nr. 6.2 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung wird dazu ausgeführt, dass zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung durch das Büro KLÄRLE – Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH, Weikersheim, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt wird. Aus der Sicht der Naturschutzbehörde kann hierzu auf den betreffenden Fachbeitrag zu dem laufenden Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Hardheim zurückgegriffen werden.

Wir empfehlen dazu, die betreffenden Untersuchungsergebnisse summarisch in der FNP-Begründung zu ergänzen bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind rechtzeitig vor dem FNP-Änderungsbeschluss dem Grunde nach zu klären.

Bei Rückfragen zu fachlichen Einzelheiten können Sie sich gegebenenfalls an unsere Naturschutzfachkraft wenden.

b) Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder Biotop

Im Geltungsbereich der FNP-Änderungsfläche befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG, für die eine erhebliche Beeinträchtigung zu besorgen wäre.

Nördlich und westlich außerhalb des Plangebiets liegt das FFH-Gebiet „Odenwald und Bauland Hardheim“ (Schutzgebiets-Nr. 6322-341), welches u.a. ein großes Buchenwaldgebiet mit Fledermausvorkommen als Lebensraum beinhaltet.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des o.g. FFH-Gebietes wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Hafengrube“ vorsorglich in einer separaten Natura 2000-Vorprüfung untersucht. Dabei konnte festgestellt werden, dass die gewerbliche Planung „Hafengrube“ nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Odenwald und Bauland Hardheim“ in seinen für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.

2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Vorbehaltlich der abschließenden Ergebnisse zu den artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden zu der vorgesehenen FNP-Änderung voraussichtlich keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:

Auch auf der FNP-Ebene ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB grundsätzlich zu betrachten.

Zu dem anhängigen Bebauungsplanverfahren „Hafengrube“ (Gemeinde Hardheim) sind im dortigen Umweltbericht Betrachtungen im Sinne einer Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung enthalten; dabei werden hier werden die zur Kompensation erforderlichen grünordnerischen Maßnahmen ermittelt und dargestellt.

Entsprechend kann für die FNP-Ebene zu dieser Thematik grundsätzlich auf die Ergebnisse aus dem laufenden Bebauungsplanverfahren zurückgegriffen werden.

Wir bitten, die Eckpunkte des dort vorgesehenen Ausgleichskonzepts in die FNP-Begründung sowie in den Umweltbericht entsprechend einzubringen, sodass die prinzipielle Bewältigung des Kompensationsdefizits für den FNP-Abwägungsprozess insoweit erkennbar gemacht wird (inklusive Erwähnung des externen Ausgleichsbedarfs und des voraussichtlichen Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrags).

b) Biotopverbundplan nach § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG sowie Generalwildwegeplan

Weder Biotopverbund-Standorte noch ein Wildtierkorridor sind im FNP-Änderungsbereich betroffen.

c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):

Nach dem derzeitigen Planungsstand sind vorbehaltlich der oben angesprochenen Ergänzungen der Verfahrensunterlagen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken zu der geplanten FNP-Änderung zu erwarten.

**Technische Fachbehörde
Grundwasserschutz**

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Ein Teilbereich des geplanten Baugebietes „Hafengrube“ ist aktuell im Flächennutzungsplan als gewerbliche (G) und gemischte (M) Baufläche dargestellt. Die Mischbaufläche soll zukünftig als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Gegen die Nutzungsänderung bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Einwände.

**Technische Fachbehörde
Oberirdische Gewässer**

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer. Gegen das Vorhaben bestehen daher keine Bedenken.

**Technische Fachbehörde
Abwasserbeseitigung**

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Hinsichtlich der gepl. Nutzungsänderung von „M“ in „G“ bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Einwände.

Das geplante Gewerbegebiet ist ordnungsgemäß zu entwässern.

**Technische Fachbehörde
Bodenschutz, Altlasten, Abfall**

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Hinsichtlich der geplanten Änderung zum Vorhaben bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten grundsätzlich keine Bedenken und/oder Einwände (gemäß Planstand Juni 2022).

Forst

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Es bestehen keine Einwände seitens des FD Forst. Der Verkehrsweg „Am Triebweg“ stellt einen bedeutenden Zugang zum nördlich gelegenen Stadtwald dar (Holztransport) und sollte in diesem Zuge offengehalten werden.

Gewerbeaufsicht

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Die im Flächennutzungsplan im Bereich Hafengrube dargestellte Mischbaufläche soll nach aktuellem Stand in eine gewerbliche Baufläche mit eingeschränkter Nutzung (GEE) umgewandelt werden. Da sich im Süden an dieses Plangebiet eine Sonderbaufläche mit einer Asylantenunterkunft befindet und diese Fläche einer Wohnbaufläche gleichzusetzen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass unzulässige Lärmimmissionen entstehen.

In diesem Bereich sind daher als Puffer zwischen Gewerbe- und Wohnbebauung Verwaltungsgebäude geplant. Wir halten es trotzdem für ratsam, im Bebauungsplanverfahren eine Lärmimmissionsprognose zu erstellen, die auch den möglichen Fahrzeugverkehr und ggf. Nacharbeit berücksichtigt.

Ansonsten bestehen von Seiten der Gewerbeaufsicht keine Bedenken gegen die geplante Änderung.

**Technische Fachbehörde
Gesundheitswesen**

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Gegen den Flächennutzungsplan 2030 1. Änderung zum Bebauungsplan „Hafengrube“ bestehen keine Bedenken.

Kreisbrandmeister

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Nachfolgende grundsätzlichen Anforderungen werden erhoben:

Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.

Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der Norm DIN 14090 anzuordnen und einzuplanen.

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstungshöhe mindestens eines zu Rettungszwecken notwendigen Fensters mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, ist eine

Feuerwehrezufahrt zu einer notwendigen Aufstellfläche entsprechend der VwV Feuerwehrrflächen vorzusehen.

Zu Gebäuden, deren Entfernung von öffentlichen befahrbaren Verkehrsflächen **50 m überschreitet**, sind – unabhängig von der Rettungshöhe – Feuerwehrezufahrten entsprechend der VwV Feuerwehrrflächen vorzusehen.

Sperrvorrichtungen sind in Zu- und Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A oder B für Überflurhydranten nach der Norm DIN 3223 (Dreikant zum Betätigen der Fallmantelverschlusschraube) oder einem Bolzenschneider geöffnet werden können.

Zur Sicherstellung der Brandbekämpfung ist eine Bereitstellung von Löschwasser nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 in der Größe von mind. 96 m³ pro Stunde erforderlich.

Straßen

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.

ÖPNV

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Gegen die 1. Änderung zum Bebauungsplans Hafengrube aus dem FNP 2030 des GVV Hardheim-Walldürn bestehen keine Einwände.

Flurneuordnung und Landentwicklung

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Keine Bedenken und Anregungen.

Landwirtschaft

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht des Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken.

Vermessung

Bearbeitung:
Telefon:



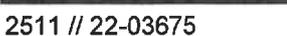
Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Gemeindeverwaltungsverband
Hardheim-Walldürn
Verbandsbauamt
Friedrich-Ebert-Straße 11
74731 Walldürn

Freiburg i. Br., 06.09.2022
Durchwahl (0761) 
Name: 
Aktenzeichen: 2511 // 22-03675

Mehrfertigung an:

IFK - Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Leiblein - Lysiak - Glaser
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**Flächennutzungsplan 2030 des GVV Hardheim-Walldürn – 1. Änderung
zum Bebauungsplan „Hafengrube“, Gemarkung der Gemeinde Hardheim,
Neckar-Odenwald-Kreis (TK 25: 6322 Hardheim)**

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in
Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2
BauGB**

Ihr Schreiben vom 04.08.2022

Anhörungsfrist 23.09.2022

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

**1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,
die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Hafengrube“ hat das LGRB mit Schreiben vom 19.05.2022 (Az. 2511 // 22-01763) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Rötquarzits.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Mineralische Rohstoffe

Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.

Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg [„Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“](#)). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden ([„Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“](#)).

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Grundwasser

Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.



[REDACTED]

Von: [REDACTED] im Auftrag von FPS - TöB-
Beteiligung LAD (RPS) <ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de>
Gesendet: Montag, 15. August 2022 10:48
An: info@gvv-hw.de
Cc: GVV Hardheim-Walldürn (K-RPK); Böhm Christine
Betreff: MOS, Hardheim, Hardheim, FNP VG Hardheim-Walldürn,
"Flächennutzungsplan 2030, 1. Änderung (Hafengrube)"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zugesandten Planunterlagen und die Beteiligung zur o.g. Planung. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:

Seitens der **archäologischen Denkmalpflege** bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Belange der **Bau- und Kunstdenkmalpflege** sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Nachrichtlich: UDB im GVV Hardheim-Walldürn

Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.

[REDACTED]

Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 84.2 - Fachgebiet Archäologische Inventarisierung
Dienstsitz Karlsruhe
Mollkestraße 74, 76133 Karlsruhe

[REDACTED]